

Gültig ab 1. Januar 2018

## I Tarifordnung Tagesfamilien Integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrages

### 1. Tarife

#### 1.1 Grundtarif

Der Grundtarif in Franken je Kind und Betreuungsstunde wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

Total aller massgebenden Einkünfte (siehe 2.1) x 0.043 ‰ + 1.90.

(Berechnungsbeispiel: massgebende Einkünfte = Fr. 87'500.00 x 0.043 ‰ + 1.90 = Fr. 5.65 / Std.)

Der tiefste Grundtarif bis zu einem massgebenden Jahresbruttoeinkommen von Fr. 56'000.00 beträgt Fr. 4.30. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von Fr. 181'500.00 wird ein maximaler Grundtarif von Fr. 9.70 verrechnet.

Für Kinder, deren Eltern nicht in der Gemeinde Horgen wohnhaft sind, wird – unabhängig vom Einkommen – der maximale Grundtarif verrechnet.

Für Betreuungsverhältnisse mit weniger als 4 Stunden pro Woche wird ebenfalls – unabhängig vom Einkommen – der maximale Grundtarif verrechnet.

#### 1.2. Zuschläge

Zusätzlich zum Grundtarif werden gestützt auf die effektiv beanspruchten Leistungen gemäss Betreuungsvereinbarung je Kind folgende Zuschläge erhoben:

– Frühstück	Fr.	2.00	pro Tag
– Znüni/Zvieri	Fr.	2.00	pro Tag
– Mittagessen	Fr.	7.00	pro Tag
– Abendessen	Fr.	4.00	pro Tag
– Übernachtung (ab 21.00 bis 07.00 Uhr)	Fr.	20.00	pro Nacht
– Betreuung am Wochenende		25 %	pro Stunde
– Betreuung über 10 Stunden pro Tag		25 %	pro zusätzliche Stunde

#### 1.3. Kindergarten- / Schulzeiten

Für die Betreuung von Kindern während der Blockzeiten ist die Schule verantwortlich. Wünschen Eltern ausdrücklich (Vereinbarung im Betreuungsvertrag), dass die Tagesfamilie während der Unterrichtszeit für das Tageskind verantwortlich ist, wird für diese Zeiten 50 % des Grundtarifs verrechnet.

#### 1.4. Mehrere Kinder

Werden mehrere Kinder der gleichen Familie durch eine Tagesfamilie betreut, wird der Tarif für jedes Kind einzeln – ohne Ermässigungen – berechnet.

### 2. Massgebende Einkünfte

#### 2.1. Grundlage

Massgebend ist das Bruttojahreseinkommen beider Eltern bzw. des obhutsberechtigten Elternteils. Das Einkommen eines neuen Ehepartners wird mitgerechnet. Leben unverheiratete Eltern eines gemeinsamen Kindes im gleichen Haushalt, werden die Einkünfte beider Elternteile addiert.



## 2.2. Berechnung

Das massgebende Bruttojahreseinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Bruttoerwerbseinkommen des laufenden Jahres aus unselbständiger Erwerbstätigkeit inkl. 13. Monatssalär und/oder Gratifikationen, Provisionen, Kinder- und Familienzulagen, Bonus, usw.
- Bei unterjährigen Betreuungsverhältnissen gilt das auf ein ganzes Jahr hochgerechnete massgebende Einkommen, welches ab Beginn des Betreuungsverhältnisses erzielt wird.
- Kann die Berechnung infolge unregelmässigen Einkommens (variables Arbeitspensum, variabler Bonus, usw.) nur provisorisch erstellt werden, wird der Tarif im folgenden Jahr aufgrund des Lohnausweises oder der Lohnbestätigung rückwirkend angepasst
- Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung des vergangenen Jahres sowie einem Zuschlag von 25 % (um den unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen), was zu einer provisorischen Berechnung führt. Im folgenden Jahr wird der Tarif aufgrund des effektiven Einkommens gemäss Steuererklärung rückwirkend angepasst. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird provisorisch der Maximaltarif berechnet, bis die Steuererklärung vorliegt.
- Kleinkinderbeiträge
- Renten
- Arbeitslosenentschädigung
- Alimente

Neueinstufungen während des Jahres (auch rückwirkend) werden nur dann vorgenommen, wenn die Abweichung des neuen, höheren oder tieferen Bruttojahreseinkommens Fr. 5'000.00 übersteigt.

## 3. Auskunfts- und Meldepflicht

Der gemäss den obgenannten Bestimmungen festgelegte Grundtarif wird jährlich überprüft. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Einkünfte wahrheitsgetreu zu deklarieren und zu belegen. Werden die durch die Gemeinde verlangten Belege nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, wird der maximale Grundtarif verrechnet. Eine spätere Rückforderung bleibt ausgeschlossen.

Sollten sich die für die Berechnung des Grundtarifes massgebenden Verhältnisse (gemäss 2.2.) ändern, sind die Eltern verpflichtet, dies unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

## 4. Rechnungsstellung, Zahlung

Die Verrechnung der Betreuungsleistungen erfolgt gestützt auf den Betreuungsvertrag und den Betreuungsrapport monatlich rückwirkend. Bei wiederholten Problemen mit dem Inkasso behält sich die Gemeinde vor, den Betreuungsvertrag aufzulösen und betreibungsrechtliche Schritte einzuleiten.

## 5. Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrages.